

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 12/07 B

L 6 R 203/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 RA 287/03 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. IKK Südwest-Plus,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,

3. IKK Südwest-Plus - Pflegekasse -,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens und hat dem Beigeladenen zu 1. dessen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Frage, ob der Beigeladene zu 1. versicherungspflichtig war oder nicht. Die Rechtsmittel gegen die Versicherungspflicht feststellende Entscheidung der Beklagten sind erfolglos geblieben.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) macht die Klägerin sinngemäß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichung von Entscheidungen geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin legt in der Beschwerdebegründung weder die insoweit allein als Zulassungsgrund (*vgl. § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*) in Betracht kommende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dar.
- 4 Die Klägerin rügt in ihrer Beschwerdebegründung, dass das LSG fehlerhaft entschieden habe. Soweit sie damit sinngemäß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als Zulassungsgrund geltend machen will, zeigt sie in der Beschwerdebegründung jedoch nicht auf, welche Rechtsfrage sich im vorliegenden Verfahren überhaupt stellt, die wegen ihrer Bedeutung zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit die Klägerin in der Begründung eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) geltend macht, wäre eine solche kein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 1 Nr 2 SGG. All dies ist in der Beschwerdeerwiderung des Beigeladenen zu 1. zutreffend unter II ausgeführt. Darüber hinaus zeigt die Klägerin auch



nicht auf, von welchen Rechtssätzen des BAG das LSG in seinem Urteil mit eigenen Rechtssätzen abgewichen sein soll. Die mögliche grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die in einer Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BAG liegen könnte, ist damit schon im Ansatz nicht aufgezeigt.

- 5 Die Unrichtigkeit der Entscheidung, die von der Klägerin in der Beschwerdebegründung insgesamt geltend gemacht ist, ist kein Zulassungsgrund. Verfahrensfehler als Zulassungsgrund (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind von der Klägerin nicht geltend gemacht.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 161 Abs 1 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

